



R E P U B L I K Ö S T E R R E I C H
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
BMJ-Z20.493/0003-I 7/2011

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
team.z@bmj.gv.at

Telefon
(01) 52152-0*

Sachbearbeiter(in): MMag. Verena Cap
*Durchwahl: 2116

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Preistransparenzgesetz.
Beurachtung.

Ihre GZ: BMWFJ-56.034/0004-C1/4/2011

Mit Beziehung auf Ihr Schreiben vom 14. April 2011 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz zum Entwurf einer Novelle zum Preistransparenzgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 1 des Entwurfs (§ 1 Abs. 1a):

Seitens des Bundesministeriums für Justiz bestehen erhebliche Bedenken gegen den letzten Satz in § 1 Abs. 1a des Entwurfs, der eine Regelung zu zivilrechtlichen Haftungsfolgen beinhaltet. Zunächst ist anzumerken, dass dieser Satz missverständlich formuliert ist. Aus der Textierung ergibt sich nicht klar, ob zivilrechtliche Haftungsfolgen nur für den Tankstellenbetreiber oder die E-Control als Datenbankbetreiber oder für jeden der beiden ausgeschlossen sein sollen. Auch lässt sich nicht eindeutig bestimmen, welche Handlungen keine zivilrechtlichen Haftungsfolgen nach sich ziehen sollen (Einspeisen der Daten oder Führen der Datenbank).

Außerdem enthält der Entwurf – soweit ersichtlich – keine Begründung dafür, weshalb die Haftung ausgeschlossen werden soll. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, aus welchem Grund der Haftungsausschluss selbst dann greifen soll, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten vorliegt. Auch aus

verfassungsrechtlicher Sicht scheint es sachlich nicht rechtfertigbar, jedwede Haftung für Falschangaben in der Preistransparenzdatenbank auszuschließen, selbst wenn die Täuschung seitens des Meldenden in Betrugsabsicht erfolgt sein sollte und zu seiner strafgerichtlichen Verurteilung führt, etwa weil er durch die Falschangabe eine Vielzahl von Verbrauchern geschädigt hat, die im Vertrauen auf die von ihm in die Datenbank gestellten Preise bei ihm getankt hat, dann aber tatsächlich höhere Preise bezahlen sollte bzw. musste als erwartet. Eine sachliche Rechtfertigung, betrügerische Falschangaben in der Werbung und in der Datenbank gerade im Bereich der zivilrechtlichen Haftung derart verschieden zu behandeln, ist nicht ersichtlich. Letztlich fragt sich, ob das Betreiben der Datenbank nicht eine hoheitliche Aufgabe ist, sodass der Vorschlag auch gegen Art. 23 B-VG verstößt. Die Regelung erscheint insgesamt gesehen auch nicht notwendig, weil das Haftungsrisiko für derartige Datenbanken wohl überschaubar ist bzw. gegen Null tendiert. Es wird daher angeregt, den letzten Satz des Abs. 1a gänzlich zu streichen.

13. Mai 2011
 Für die Bundesministerin:
 Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit-UTC	2011-05-20T10:53:21+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .